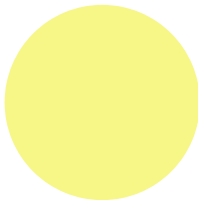




Dr. Jens Nebel LL.M. (Wellington), Partner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht
IT-RECHT • DATENSCHUTZ • IP UND WETTBEWERBSRECHT



Kontakt

ASSISTENZ: DIANA OSENIECE
T. +49 201 1756-658
F. +49 (0)201 1756-77907

E. JENS.NEBEL@KUEMMERLEIN.DE

SOCIAL MEDIA



V-CARD



„Ich mache den Umgang im IT-Recht und Datenschutz einfacher für Sie.“

Seit vielen Jahren bin ich im IT-Recht und Datenschutz tätig – einem Bereich, der ständig neue Anforderungen mit sich bringt. Mein Ziel ist es, Klarheit zu schaffen, komplexe Fragen greifbar zu machen und Lösungen zu entwickeln, die sowohl rechtlich als auch strategisch überzeugen.

Lieber Jens, was bedeutet für dich das Versprechen von K. „To make it simple, but significant.“ Welchen Mehrwert bietest du deinen Mandanten?

„Sie haben das so erklärt, dass ich es zum ersten Mal richtig verstanden habe“ – oft höre ich das von Mandantinnen und Mandanten, und es bedeutet für mich die Welt. Denn dann habe ich es geschafft, komplexe rechtliche Herausforderungen so klar und verständlich wie möglich zu gestalten – ohne dabei an Tiefe oder Präzision zu verlieren. Diese Orientierung in einer Welt, die oft von Überforderung durch Fachjargon und unzählige Optionen geprägt ist, ist mein Mehrwert für meine Mandanten.

Anerkannte Expertise – Ich wurde mehrfach für meine Arbeit ausgezeichnet

Darüber hinaus wurde ich regelmäßig in den wichtigsten deutschen Medien wie der FAZ, der Süddeutschen Zeitung und dem SPIEGEL zu datenschutzrechtlichen Themen zitiert.

Legal 500 Deutschland

„Lichtgestalt im Datenschutzrecht“ (Ausgabe 2026)

„Herausragende fachliche Qualität, scharfsinnig, akribisch, klar, berät ganzheitlich und taktisch, denkt sich schnell und umfassend in eine Problemstellung aus der Perspektive des Mandanten ein.“ (Ausgabe 2024)

„Jens Nebel hat sich eine sehr weitreichende, bemerkenswerte Expertise im IT-Recht angeeignet. Er versteht diesbezügliche technische Zusammenhänge uneingeschränkt und kann diese dann juristisch treffsicher einordnen. Er agiert hart in der Sache, vergibt aber dabei nicht die Chance zur gütlichen Einigung.“ (Ausgabe 2025)

„Strategisch klug und pragmatisch – jederzeit fundierte Beratung.“ (Ausgabe 2024)

„Jens Nebel ist ein guter Verhandler und denkt sehr strategisch.“ (Ausgabe 2025)

seit 2024 empfohlener Anwalt im IT-Recht

Wirtschaftswoche

Top-Anwalt IT-Recht: 2024, 2020, 2018

Top-Anwalt Datenschutzrecht: 2022, 2021

Handelsblatt / Best Lawyers

Seit 2019 durchgängig gelistet als einer der besten IT-Rechtler Deutschlands

Kanzleimonitor

Seit 2020 durchgängig gelistet als „führender Anwalt IT-Recht“ bzw. „führender Anwalt Datenschutzrecht“

Publikationen

Alle Publikationen

Das Ende der Auftragsverarbeitung?, CR 2025, 711-718

Das Schicksal von Cloud-Verträgen im Fall der Ungültigkeit des Datenschutzrahmens EU-USA, CR 2025, 437-443

Neue Einwilligungsverwaltungsverordnung: Kein Ärger mehr mit Cookies?, CR 2025, 42-46

Einwilligungsverwaltungsdienste nach dem TTDSG, CR 2022, 18-24

Werbe-Tracking nach Inkrafttreten des TTDSG, CR 2021, 666-673

Administrative Fines for Infringement of Information Duties: Aggravating and Mitigating Factors in Light of Data Subjects' Indifference. In *European Data Protection Law Review*. Berlin. Lexxion, 2021, S. 285-295. DOI: <https://doi.org/10.21552/edpl/2021/2/21>

Information Duties under the General Data Protection Regulation, Brno, 2021

Kommentierung von § 1 and §§ 15-23. In Nebel/Diedrich (Hrsg.), *Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Kommentar*. Essen. Kümmerlein Simon & Partner, 2019. <http://geschaeftsgeheimnisgesetz.com>

Information Duties under the GDPR: What Level of Detail Is Required? In HAMPEL, D. *PEFnet 2019: Abstracts*. 1st ed. Brno: Mendelova univerzita v Brně, 2019, S. 95-96. ISBN 978-80-7509-692-0

The Effectiveness of Privacy Policies and What it Can Mean for the GDPR. In *Enterprise and Competitive Environment: Conference Proceedings*. Brno: Mendelova univerzita v Brně, 2018, S. 453-460. ISBN 978-80-7509-561-9. http://ece.mendelu.cz/wcd/w-rek-ece/ece2018_fin.pdf

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Kundenstammdaten zum Vollzug eines Asset Deals, CR 2016, 417-424

Aktuelle Programmieretechniken und ihr Schutz durch § 69a UrhG, CR 2016, 61 (zusammen mit Dr. Stiemerling)

Rechtliche Aspekte von Kollaborationsplattformen, Ideen- und Innovationsmanagement 2014, 33-35

Rechtliche Gestaltung von Wettbewerben, Ideenmanagement 2012, 30-32

Web 2.0: Rechtliche Spielregeln für Banken (zusammen mit **Dr. Gores** und **Dr. Diedrich**), in: Grahl (Hrsg.), Web 2.0 und soziale Netzwerke – Risiko oder strategische Chance? Handlungsoptionen für die Zukunftsperspektive von Kreditinstituten, 2011

Open Innovation, Ideenmanagement 2011, 35-36

MED's Position Paper on Digital Technology and the Copyright Act: Legislation Without a Solution?, VUWLR 2005, 45

Stromausfall begründet keinen körperlichen Schaden, VersRAI 2005, 33 (zusammen mit Kochinke)

Bank oder Nicht-Bank: Auch Discount-Broker trifft Prüfungspflicht bei Scheckeinlösung, VersRAI 2004, 56 (zusammen mit Kochinke)

Sind Computerdaten körperliche Sachen?, VersRAI 2004, 8 (zusammen mit Kochinke)

The significance of English precedent in the common law of New Zealand, 2004

Der Strafschadensersatz auf dem Prüfstand – Auswirkungen des State-Farm-Urteils des US Supreme Court, VersRAI 2003, 62 (zusammen mit Kochinke)

Haftpflichtversicherer muss dem Linux-Anbieter im Prozess gegen Microsoft beitreten,
VersRAI 2003, 37

United States Bankruptcy Code vs. einzelstaatliches Recht: Die Unwirksamkeit von ipso-
facto-Klauseln im US-Vertragsrecht, GALJ 2003, www.amlaw.us/ipso-facto.shtml

WAS WAR EIN MEILENSTEIN IN MEINER KARRIERE?

„Ein besonderer Meilenstein war meine Tätigkeit
als Beklagtenvertreter in einem der bedeutendsten
datenschutzrechtlichen Verfahren vor dem
Europäischen Gerichtshof.“

Strategisch klare Beratung für digitale Projekte

Ich begleite Unternehmen bei der Umsetzung komplexer Projekte. Dabei geht es mir immer darum, einfache, klare Lösungen zu finden, die Ihre individuellen Ziele unterstützen.

Softwareentwicklungen

Softwareentwicklungsprojekte bergen meist Überraschungen – für Kunden wie für Anbieter. Meine Erfahrung aus der Begleitung vieler Projekte zeigt: Mit kluger Vertragsgestaltung lassen sich viele Reibungspunkte im Vorhinein abfedern, so dass für beide Seiten Klarheit herrscht.

Outsourcings

Outsourcing ist Vertrauenssache. Kaum ein Szenario, bei dem man sich als IT-Kunde in eine größere Abhängigkeit bringen kann. Das erfordert den Mut, klare Regelungen zu fordern und durchzusetzen.

Datenprojekte

Die Nutzung von Daten ist alles andere als trivial. Die Regulierung der Digitalökonomie fordert Datennutzern Einiges ab. Dazu muss man die richtigen Gestaltungsmöglichkeiten kennen. Oder jemanden kennen, der sie kennt.

Vita

Rechtsanwalt
Kümmerlein seit 2005
Promotion im
Datenschutz
Studium Bochum,
Washington D.C. und
Wellington (Neuseeland)

Jetzt Termin vereinbaren